

Bezugnehmend auf BV/232/2022**geänderter Beschlussvorschlag:**

Bei der Förderung von Projekten im Rahmen der Dorfentwicklung gelten folgende Prämissen:

1. Die Mehrwertsteuer bei Projekten von gemeinnützigen Vereinen ist nach der ZILE-Richtlinie nicht förderfähig, daher übernimmt die Stadt diese Mehrwertsteuer in tatsächlich angefallener Höhe.
2. Der Kostenanteil der gemeinnützigen hiesigen Vereine an der Gesamtfinanzierung beträgt mindestens 10 % der veranschlagten Bruttokosten, wobei der Eigenanteil bei gemeinnützigen Vereinen auch durch Arbeitsleistungen gemäß der ZILE-Richtlinie erbracht werden kann.
3. Bei Vorhaben, welche eine Bedeutung über den Ort hinaus haben, entfällt der 10%ige-Kostenanteil der hiesigen gemeinnützigen Vorhabenträger. Die Entscheidung über das Vorliegen des Merkmals „Bedeutung über den Ort hinaus“ obliegt dem Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe.
4. Soweit die Stadt als Antragstellerin auftritt, ist mit den gemeinnützigen Vereinen vor Ort, denen das Projekt nach Fertigstellung übertragen werden soll, die Finanzierung und der Eigenanteil der gemeinnützigen Vereine vertraglich festzulegen.
5. Für den Neubau, die Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen von Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Sinne der Richtlinie der Stadt vom 06.11.2019 (zuletzt geändert zum 01.01.2023) wird ein städtischer Anteil von maximal 255.000,00 € und maximal 25 % der Gesamtkosten festgelegt.
6. Die Entscheidungen über die Beteiligung der Stadt an einzelnen Projekten der Dorfentwicklungsprogramme erfolgt per Einzelbeschluss des Stadtrates im Rahmen der Antragstellung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL).
7. Nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt finanziert diese von Beginn an die Vereinsmaßnahmen aus der (sozialen) Dorfentwicklung (als zweckgebundenen Vorschuss) vor. Nach Bedarf werden Zwischenabrufe der Förderbeträge beim ArL beantragt.
8. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Kostenanteile zu berechnen und der städtische Zuschuss ist auszuführen. Sollten Vorschüsse geleistet worden sein, sind die Vorschüsse von den Projektträgern zu erstatten. Eine interne Verrechnung der Rückforderungen der Vorschüsse und der Zuschüsse der Stadt bleibt vorbehalten, wobei der Zuschuss des ArL für die erbrachte unbare Eigenleistung beim Verein verbleibt.
9. Soweit Vereinsmaßnahmen nicht über das ArL gefördert werden, gewährt die Stadt für die bisherigen angefallenen Kosten einen zweckgebundenen Zuschuss in selbiger Höhe.